

Feuilleton
des Westphälischen



oder Supplement
Moniteurs.



Abonnement des Westphälischen Moniteurs und dessen Supplements
für das Jahr 1811.

Der Abonnementspreis des Westph. Moniteurs und dessen Supplements ist 40 Franken für's ganze Jahr, 25 Franken für's halbe Jahr und 13 Franken für's Quartal.

Der Moniteur allein kostet jährlich 30 Franken, halbjährig 19 Franken, quartaliter 10 Franken. Das Supplement oder die Kasseler Zeitung allein kostet jährlich 15 Franken, halbjährig 8 Franken und quartaliter 4 Franken.

In Kassel sowohl als im ganzen Königreich wird bei der Post sowohl für beide vereinigte Blätter als für jedes insbesondere pränumerirt. Die oben angeführten Abonnementspreise sind die nämlichen und einerlei im ganzen Umfange des Königreichs.

Kassel.

Zirkularschreiben Sr. Excellenz des Herrn Finanz-
Ministers, an die Beamten der indirekten
Steuern.

Kassel, den 10ten November 1810.

Mein Herr!

Mehrere Zivil-, Stands-, Beamten sind in der Meinung gewesen, daß nur die gerichtlich zu produzierenden, aber nicht die den Zivil-Akten als Beilagen anzuschließenden Geburts-, und Todtenscheine u. dem Stempel unterworfen seyn können, weshalb ich hierdurch folgende Entscheidung erlasse:

„Der Stempel ist für Geburts-, und Todtenscheine, Einwilligungs-Akte, Anschläge der Aufgebote und andere bei den Zivil-Akten nöthigen Dokumente ausdrücklich verordnet, und nicht distinguiert worden, ob solche bei den Zivil-Akten produziert werden oder nicht. Nur die Register der Zivilstands-Beamten genießen daher die Stempelfreiheit, nicht jene ausdrücklich taxirten Gegenstände; mithin treten hierbei eben dieselben Grundsätze, wie bei den Registern der Tribunale, worüber unterm 4ten v. M. Verfügung ergangen ist, ein. Für die Unvermögenden hat das Stempelgesetz Art. 25. Nro. 10. gesorgt. Indem ich Ihnen auftrage, diese Entscheidung durch alle öffentliche

Blätter dortigen Departements weiter bekannt zu machen, habe ich die Ehre, Sie mit Achtung zu begrüßen.
Der Minister der Finanzen,
v. Bülow.

Gutachten des Staatsrathes über die Kompetenz
des Präsekturrathes des Saale-Departements
in Rücksicht der Entscheidung einer das Recht
selbst betreffenden Streitigkeit in indirekten
Steuersachen

Sitzung vom 10ten November 1810.

Der Staatsrath nach Anhörung des, in Gemäßheit der von Sr. Majestät befohlenen Zuschiebung, erstatteten Vortrags der Section der Justiz und des Innen über den Bericht des Finanzministers, welcher die Entscheidung der Frage beabsichtigt: „Welche Behörde über die zwischen der General-Administration der indirekten Steuern und dem Hrn. Hirsch zu Westlin entstandene Streitigkeit, betreffend eine durch die ehemaligen Preussischen Gesetze angeordnete Ausfuhrungsabgabe, zu deren Bezahlung der gedachte Hr. Hirsch nach den Bestimmungen des Dekrets vom 30sten April 1808, eine Verordnung für den Handel der vormaligen Preussischen Provinzen enthaltend, nicht verbunden zu seyn vorgiebt, zu erkennen habe;“

nach Ansicht des Artikels 9, Nr. 2, des Dekrets vom 11ten Januar 1808, die Verwaltungs-Ordnung betreffend, und des 115ten Artikels des Dekrets vom